

# **Reglement für die Führung der Spezialfinanzierung betreffend die Bewirtschaftung des Waldes und der Waldwege der Stadt**

vom 21. August 2006

(in Kraft ab 1. Januar 2007)

**4.10 R**





Inhaltsverzeichnis

<b>REGLEMENT FÜR DIE FÜHRUNG DER SPEZIALFINANZIERUNG BETREFFEND DIE BEWIRTSCHAFTUNG DES WALDES UND DER WALDWEGE DER STADT</b>	<b>2</b>
<b>Art. 1</b>	<b>2</b>
Zweck	2
<b>Art. 2</b>	<b>2</b>
Äufnung der Spezialfinanzierung	2
<b>Art. 3</b>	<b>2</b>
Entnahmen aus der Spezialfinanzierung	2
<b>Art. 4</b>	<b>2</b>
Verzinsung	2
<b>Art. 5</b>	<b>2</b>
In-Kraft-Treten	2
<b>Bescheinigung</b>	<b>3</b>



Der Stadtrat erlässt, gestützt auf Artikel 56 Absatz 1 Ziffer 1 der Gemeindeordnung vom 1. Dezember 1996 folgendes

## **REGLEMENT FÜR DIE FÜHRUNG DER SPEZIALFINANZIERUNG BETREFFEND DIE BEWIRTSCHAFTUNG DES WALDES UND DER WALDWEGE DER STADT**

### **Art. 1**

Zweck

Die Spezialfinanzierung bezweckt die Bereitstellung von Mitteln zur Finanzierung der Bewirtschaftung des Waldes und der Waldwege der Stadt.

### **Art. 2**

Äufnung der Spezialfinanzierung

<sup>1</sup> Die Spezialfinanzierung wird am 1. Januar 2007 mit dem Saldo (Stand 31. Dezember 2006) des Kontos 2280.300 "Betriebsreservefonds Forst" unter dem neuen Konto 2281.500 "Spezialfinanzierung Wald/Waldwege" errichtet.

<sup>2</sup> Der Spezialfinanzierung kann zugewiesen werden:

- Maximal die Höhe des jährlichen Nettoertrages aus der Waldbewirtschaftung
- Entschädigung Dritter für Eingriffe, die eine Verminderung der Waldnutzung zur Folge haben.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat ist zuständig für die Bestimmung der Einlagen.

### **Art. 3**

Entnahmen aus der Spezialfinanzierung

<sup>1</sup> Soweit der Bestand dafür ausreicht, werden die Mittel für den Unterhalt und die Pflege des Waldes und der Waldwege der Stadt eingesetzt.

<sup>2</sup> Über die Höhe der zu entnehmenden Beträge beschliesst der Gemeinderat.

### **Art. 4**

Verzinsung

Der Bestand der Spezialfinanzierung wird nicht verzinst.

### **Art. 5**

In-Kraft-Treten

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.



Langenthal, 21. August 2006

IM NAMEN DES STADTRATES

Der Stadtratspräsident:  
sig. Stefan Costa

Der Stadtschreiber:  
sig. Daniel Steiner

### **Bescheinigung**

Der Stadtrat von Langenthal hat an seiner Sitzung vom 21. August 2006 dem Erlass dieses Reglements zugestimmt.

Der Beschluss wurde im Amtsanzeiger vom 24. August 2006 publiziert.

Eine Gemeindebeschwerde gemäss Artikel 93 Gemeindegesetz wurde innert der 30-tägigen Beschwerdefrist nicht eingereicht.

Das Referendum gemäss Artikel 25 Gemeindeordnung wurde nicht ergriffen.

Langenthal, 2. Oktober 2006

Der Stadtschreiber:  
sig. Daniel Steiner